

Gebührenordnung für Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Kreuztal (Parkgebührenordnung) vom 27.06.2006

Aufgrund § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 48 / SGV NW 92) in Verbindung mit § 38 Buchst. B) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Kreuztal in seiner Sitzung am 22.06.2006 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Einrichtungen oder Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr 0,50 € je angefangene Stunde Parkzeit.
- (2) Für die ersten 30 Minuten eines Parkvorganges werden Parkgebühren nicht erhoben.
- (3) Auf Parkplätzen, die zum gebührenpflichtigen Dauerparken vorgehalten und als solche gekennzeichnet sind, beträgt die Parkgebühr 25,00 € pro Kalendermonat. In der Tiefgarage am Rathaus wird eine Parkgebühr von 35,00 € für das gebührenpflichtige Dauerparken erhoben.
- (4) Für einen angefangenen Kalendermonat wird die volle Gebühr erhoben. Die Gebühr ist im voraus zu entrichten; ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz entsteht nicht. Soweit Parkplätze im öffentlichen Interesse an bis zu drei aufeinanderfolgenden Werktagen gesperrt und aus diesem Grund nicht zu nutzen sind, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Parkgebührenordnung in der Änderungsfassung vom 12.06.2001 außer Kraft.

Kreuztal, den 27.06.2006
Der Bürgermeister

gez. Biermann